



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der ABO Wind Wasserstoff Michelsrombach GmbH & Co. KG,
Oberdorfstraße 10, 55262 Ingelheim

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 19 Abs. 3 BImSchG wird folgende Genehmigung vom 07.08.2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

“Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 30.11.2023 wird der

**ABO Wind Wasserstoff Michelsrombach
GmbH & Co. KG
Oberdorfstraße 10, 55262 Ingelheim**

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	36088 Hünfeld,
Gemarkung	Michelsrombach,
Flur	38,
Flurstück	35/23 und 35/24,
Rechts- und Hochwert	32.547.465 / 5.612.342

eine **Anlage zur Herstellung von Wasserstoff einschließlich der Lagerung (Nr. 4.1.12 i.V.m. Nr. 9.3.2 Anhang 1 4. BImSchV)** zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff (Elektrolyse) mit einer elektrischen Nennleistung von insgesamt 5 MW und einer Erzeugungskapazität von insgesamt 1.000 Nm³/h Wasserstoff
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Wasserstoff mit einer Lagerkapazität von 3.583 kg
- Errichtung und Betrieb von Abgabeeinrichtungen für Wasserstoff (Tankstelle)

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Anlage ist folgendes BVT-Merkblatt maßgeblich:

„Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung anorganischer Spezialchemikalien“ (Stand August 2007)

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Abweichung nach § 73 HBO von der Stellplatzsatzung der Stadt Hünfeld hinsichtlich der Ausführung mit zwei Zufahrten mit einer Breite von 8,50 m und 12,00 m

- Befreiung nach § 31 Baugesetzbuch (BauGB) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich des festgesetzten Emissionskontingents während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gemäß Antragsunterlagen
- Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichVO)
- Ausnahme nach § 23 Abs. 8 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) für die Herstellung der Böschung in der Anbauverbotszone gem. HStrG der L3176

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

erhoben werden.“

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides einschließlich Begründung liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von **Dienstag, den 03.09.2024** (erster Tag) bis **Montag, den 16.09.2024** (letzter Tag)

- beim Regierungspräsidium Kassel, Gebäude A, Raum A210, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld und
- bei der Stadt Hünfeld, Rathaus, 4. OG, Zi. 4.09, Konrad-Adenauer-Platz 1, 36088 Hünfeld

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Die Klagefrist endet am **16.10.2024**.

Bad Hersfeld, den 21.08.2024

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III - Umweltschutz
Gz.: RPKS - 33.2-53 e 05 15/3-2022/1